

nitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 21. November 2008 (S/2008/726)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Richter Patrick Robinson, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, Richter Dennis Byron, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, Herrn Serge Brammertz, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, und Herrn Hassan Bubacar Jallow, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6053. Sitzung am 19. Dezember 2008 behandelte der Rat den Punkt

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁴⁰:

„Der Sicherheitsrat erinnert daran, dass nach seiner Resolution 827 (1993) vom 25. Mai 1993 der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und nach seiner Resolution 955 (1994) vom 8. November 1994 der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda („die Gerichtshöfe“) geschaffen wurden, und erinnert ferner daran, dass er in der Resolution 1503 (2003) vom 28. August 2003 die Gerichtshöfe aufforderte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen (die Arbeitsabschlussstrategien), und in seiner Resolution 1534 (2004) vom 26. März 2004 betonte, wie wichtig die vollständige Durchführung der Arbeitsabschlussstrategien ist.

Der Rat weist darauf hin, dass die Gerichtshöfe unter den besonderen Umständen des ehemaligen Jugoslawien und Ruandas als eine zur Wiederherstellung und Wahrung des Friedens beitragende Ad-hoc-Maßnahme geschaffen wurden.

Der Rat nimmt Kenntnis von den Erklärungen über die Durchführung der Arbeitsabschlussstrategien, die die Präsidenten und Ankläger der Gerichtshöfe am 12. Dezember 2008 vor dem Rat abgaben¹⁴¹.

Besorgt feststellend, dass die Frist für den Abschluss der Gerichtsverfahren der ersten Instanz nicht eingehalten wird und dass die Tätigkeit der Gerichtshöfe nach deren Aussage bis 2010 wahrscheinlich nicht abgeschlossen sein wird, betont der Rat, dass die Gerichtshöfe die Verfahren so schnell und effizient wie möglich durchführen müssen, und bekundet seine Entschlossenheit, ihre Bemühungen um den frühestmöglichen Abschluss ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

Der Rat erklärt erneut, dass die Personen, gegen die der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien beziehungsweise der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda Anklage erhoben haben, vor Gericht gebracht werden müssen.

¹⁴⁰ S/PRST/2008/47.

¹⁴¹ Siehe S/PV.6041.

Der Rat fordert alle Staaten, vor allem diejenigen, in denen sich vermutlich flüchtige Personen auf freiem Fuß befinden, auf, die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien beziehungsweise dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda weiter zu verstärken und ihnen jede erforderliche Hilfe zu gewähren, um die Festnahme und Überstellung aller noch flüchtigen Angeklagten herbeizuführen.

Der Rat erklärt in diesem Zusammenhang außerdem erneut, dass die Übergabe von Fällen an die jeweils zuständige einzelstaatliche Gerichtsbarkeit ein wesentlicher Bestandteil der Arbeitsabschlusstrategien ist, und unterstreicht in dieser Hinsicht abermals, dass die Gerichtshöfe ihre Tätigkeit auf die Strafverfolgung und die Gerichtsverfahren gegen die hochrangigsten Führungspersonen konzentrieren müssen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie die größte Verantwortung für Verbrechen tragen, die der Gerichtsbarkeit des jeweiligen Gerichtshofs unterliegen, und fordert die Gerichtshöfe nachdrücklich auf, mit den zuständigen nationalen Behörden zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die Fälle von Personen, die geringere Verantwortung tragen, zur Strafverfolgung der jeweils zuständigen einzelstaatlichen Gerichtsbarkeit übergeben werden.

Der Rat erkennt an, dass ein Ad-hoc-Mechanismus geschaffen werden muss, der nach der Auflösung der Gerichtshöfe mehrere ihrer wesentlichen Aufgaben, einschließlich der Gerichtsverfahren gegen hochrangige flüchtige Personen, wahrnimmt. Angesichts des erheblich geringeren Umfangs der noch verbleibenden Aufgaben soll dieser Mechanismus eine kleine, befristete, effiziente Struktur sein, deren Aufgaben und Größe sich im Lauf der Zeit verringern werden. Die Kosten werden im Einklang mit Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen bestritten.

Der Rat betont, dass jeder derartige Mechanismus seine Autorität aus einer Resolution des Rates sowie aus Statuten und Verfahrens- und Beweisordnungen herleiten wird, die mit entsprechenden Änderungen auf denjenigen des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda aufbauen, und dass möglicherweise Anpassungen vorgenommen werden müssen, um den unterschiedlichen Bedürfnissen und Umständen des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda Rechnung zu tragen.

Der Rat dankt seiner Informellen Arbeitsgruppe für die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für ihre zur Schaffung dieses Mechanismus bisher geleistete Arbeit, in deren Rahmen sie eingehend geprüft hat, welche Aufgaben der Gerichtshöfe nach ihrer Auflösung für die Rechtspflege notwendig sind. Der Rat ersucht die Informelle Arbeitsgruppe, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen und sich auf die wesentlichen offenen Fragen zu konzentrieren, mit dem Ziel, so bald wie möglich den Entwurf geeigneter, für die Wahrnehmung der verbleibenden Aufgaben der Gerichtshöfe erforderlicher Instrumente zu erstellen.

Um die weitere Arbeit der Informellen Arbeitsgruppe zu erleichtern, ersucht der Rat den Generalsekretär, innerhalb von 90 Tagen einen Bericht vorzulegen über die verwaltungs- und haushaltstechnischen Aspekte der Optionen für mögliche Standorte der Archive der Gerichtshöfe und für den Sitz des Mechanismus zur Wahrnehmung der verbleibenden Aufgaben, einschließlich der Verfügbarkeit geeigneter Räumlichkeiten für die Durchführung von Gerichtsverfahren durch diesen Mechanismus, unter besonderer Berücksichtigung der Standorte, an denen die Vereinten Nationen bereits präsent sind.

Der Rat ersucht das Sekretariat, der Informellen Arbeitsgruppe jede erforderliche Hilfe, einschließlich Dolmetschdiensten in den sechs Arbeitssprachen des Rates, bereitzustellen.“

Auf seiner 6134. Sitzung am 4. Juni 2009 beschloss der Rat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, Kenias, Ruandas und Serbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen: